

Konzeption SPFH

Sozialpädagogische Familienhilfe



Fachbereich sozialpädagogische Familienhilfe
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
und Erziehungsbeistandschaft

Ferdinand-Weiß-Straße 70a
79106 Freiburg
Tel. 07 61 – 2 90 96 30
Fax 07 61 – 2 90 96 28
E-Mail: spf@vfs-ev.de
Internet: www.vfs-ev.de

Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V.

Inhalt	Seite
1. Zielgruppe	1
2. Zielsetzungen	2
3. Methodische Ansätze	2
4. Rahmenbedingungen	3
<i>Anhang</i>	
A. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	4
B. <i>Verlauf der Hilfe</i>	4
C. <i>Datenschutz</i>	5
D. <i>Organisation und Qualitätsentwicklung</i>	6
<i>Phasenmodell</i>	7

Die heutige gesellschaftliche Realität bringt eine Vielzahl unterschiedlicher Modelle familiären Zusammenlebens hervor. Die Differenzierung der Familienformen und die immer komplexer werdende Lebenswelt hat Auswirkungen auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und stellt Eltern und Erziehende vor immer größere Herausforderungen. Werte und Orientierungen unterliegen einem ständigen Wandel. Im

Prozess der Individualisierung und gesellschaftlichen Modernisierung bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen, um der Familie Raum zur Entwicklung zu geben.

Es gibt Eltern, die in ihrer Rolle als "Wegbegleiter" ihrer Kinder und Jugendlichen überfordert sind und Hilfestellung in Fragen der Erziehung und der Strukturierung des Alltags benötigen. Insbesondere in krisenhaften Situationen ist eine pädagogische Begleitung und Unterstützung notwendig.

Die Hilfen zur Erziehung verfügen heute über verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien. Ein wesentlicher und unverzichtbarer Baustein ist die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gem. § 31 SGB VIII, die durch ihren überwiegend aufsuchenden Charakter und ihre an die Lebenswelt orientierte Betreuung und Beratung gekennzeichnet ist. Das wesentliche Ziel dabei ist, die eigenen Kräfte und Ressourcen der Familienmitglieder zu stärken und zu stützen, um den Prozess der Selbsthilfe zu aktivieren. Mit Hilfe klientenorientierter und familiensystemischer Elemente werden die Kompetenzen der einzelnen Familienmitglieder gefördert und gefordert. Durch diese kontinuierliche lebenspraktische und beratende Begleitung der Familien können akute Krisen- und Konfliktsituationen ambulant bewältigt werden.

1. Zielgruppe

Die Familienhilfe ist als Hilfe für Familien mit multiplen Problemen konzipiert. Zielgruppe sind Familien mit Kindern, deren Probleme primär im lebenspraktischen Bereich angesiedelt sind. Aufgrund ihrer individuellen Problemlage benötigen diese Familien eine fachliche und kontinuierliche Begleitung.

1.1 Indikationen, Entwicklungs- und Problembereiche der Familien

Familien, die Familienhilfe in Anspruch nehmen, sind zur Bewältigung vielfältiger Krisen auf Hilfe angewiesen. Die Hilfe muss zeitnah einsetzen, um dauerhafte Krisen und deren Folgen für Kinder und Jugendliche zu verhindern. Folgende Belastungsfaktoren und Schwierigkeiten werden angetroffen:

- Ökonomischer Bereich (Arbeitslosigkeit, Überschuldung und wirtschaftliche Not, schlechte Wohnsituation)
- Psychosozialer Bereich (Schul- und Erziehungsschwierigkeiten, Isolation, Verlust sozialer Sicherheit, fehlende Alltagsstruktur, Überforderungssituationen, Partnerkonflikte, Gewalterfahrungen, Suchtkrankheit oder psychische Labilität).

Die Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sind in diesen Familien unterschiedlich ausgeprägt. Sie sind nur bedingt in der Lage, die kontinuierliche Versorgung und Betreuung und Erziehung der Kinder sicherzustellen. Familien mit existentiellen Problemen in mehreren Lebensbereichen haben oft zu wenig eigene Kräfte, um ihre Lebenssituation ohne Hilfe von außen verbessern zu können. Die den Fall führende Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes (KSD)/ der Jugendhilfe im Strafvollzug (JuHiS) im Amt für Kinder, Jugend und Familie der

Stadt Freiburg schätzt die Dringlichkeit des aktuellen Hilfebedarfs ein. Bei sehr hoher Dringlichkeit wird ein zeitnaher Hilfebeginn angestrebt. Die Anamnese wird im Rahmen des Hilfeplans an die Fachkraft der sozialpädagogischen Familienhilfe weitergegeben.

2. Zielsetzungen

Das vorrangige Ziel der sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Aktivierung der Eigeninitiative und der Selbsthilfemöglichkeiten der Familien. Dadurch wird die positive Eigenwahrnehmung und der Selbstwert der Familien gestärkt und die Eigenverantwortlichkeit gefördert mit dem Ziel weitgehende Unabhängigkeit von Hilfesystemen zu erreichen. Zugleich wird eine Verbesserung der innerfamiliären Beziehungen sowie die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern angestrebt. Ein weiteres Ziel ist die bessere Einbettung der Familie in soziale Netzwerke (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Institutionen). Der Förderung der Familienbeziehungen, konstruktiven Konfliktbearbeitung, Reflexionsprozesse und der Aktivierung familieneigener Ressourcen kommt dabei eine Schlüsselstellung zu.

Weitere Ziele der sozialpädagogischen Familienhilfe:

- Praktische Entlastungen im Lebensalltag
- Emotionaler Rückhalt
- Entwicklung von Lösungswegen
- Aktive Eltern, die ihr Leben selbst verändern zu wollen
- Spürbare Veränderungen
- Wertschätzung und Anerkennung der Eltern
- Selbstbewusstsein durch Eigenleistung

3. Methodische Ansätze

3.1 Systemischer Ansatz

Bei der SPFH greifen sozialpädagogische Arbeitsformen und im engeren Sinne familienberaterische Methoden ineinander. Der Blick richtet sich auf das gesamte familiäre Beziehungsgefüge und erfasst damit die dynamischen innerfamiliären Interaktionen wie auch die Wechselbeziehungen und -wirkungen mit dem unmittelbaren sozialen bzw. gesellschaftlichen Lebensumfeld. Systemdiagnostik und Systemintervention finden kontinuierlich, parallel und den Prozess begleitend statt. Dabei gelten Verfahren wie Beobachtung, Hypothesisierung, zirkuläres Fragen, Veränderung der Rahmung, Rollenspiele, Familienskulptur etc. als bedeutsame diagnostische Instrumente sowie Interventionsformen. Innerfamiliäre Ressourcen können erschlossen und mobilisiert werden.

3.2 Lernen am Modell

Gerade als begleitende und familiennahe Hilfe bietet die sozialpädagogische Familienhilfe in besonderer Weise die Möglichkeit zum „Lernen am Modell“. Erlebnispädagogische Ansätze können zusätzlich integriert werden.

3.3 Fall - Management/ Netzwerkarbeit

Ausgangspunkt ist die aktuelle Lebenslage, in der sich eine Person befindet. Um diese Ausgangslage wird ein Netz mit den zur Verfügung stehenden persönlichen, professionellen und informellen Ressourcen aufgebaut. Dieses Vernetzen von einzelnen Elementen bedeutet einen reichen Zugang zu Informationen. Die Fachkräfte treten hierbei als Vermittelnde innerhalb des familiären Netzwerkes oder zu Außensystemen auf.

4. Rahmenbedingungen

Die sozialpädagogische Familienhilfe erfolgt unter Rahmenbedingungen, die an die Ziele der Hilfe und an die Möglichkeiten der Familien angepasst sind. Der Rahmen darf nicht starr sein, sondern muss Raum für flexibles Arbeiten bieten. Sozialpädagogische Familienhilfe

bezieht immer die speziellen Bedingungen der einzelnen Familie ein. Die Zustimmung der Familie ist manchmal etwas unbestimmt, das Prinzip der Freiwilligkeit lässt sich in der Praxis oft nur durch intensives Werben ermöglichen. Erfolgreiches Arbeiten lässt sich nur in Form von gelungener Partizipation der Familie verwirklichen. Darüber hinaus ist Rollentransparenz der beteiligten Fachkräfte und eine kontinuierliche Problemlagenfeststellung unabdingbar.

4.1 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die im Hilfeplan festgelegte Gesamtstundenzahl teilt sich in unmittelbare (80%) und mittelbare Leistungen (20%) auf.

Bei der "**unmittelbaren Leistung**" handelt es sich um Arbeit mit und für die Familie: Familienkontakte und Telefonate, Selbstevaluation, Kontakte mit dem KSD-Freiburg, anderen Ämtern und Helfersystemen, Dokumentation, evtl. Schuldnerberatung, Verfassen von Berichten und Fahrzeiten.

Die "**mittelbare Leistung**" der Fachkräfte besteht aus Fortbildung, Lesen von Fachliteratur, Teilnahme an Teamsitzungen und internen Arbeitsgruppen, Konzeptionsarbeit und Supervision sowie der Arbeitsorganisation.

Von der jeweiligen Konstellation und von den individuellen Anforderungen im Einzelfall ist es abhängig, wie häufig und in welchem zeitlichen Umfang persönliche Gespräche zwischen der Familie und der Fachkraft stattfinden. Hier erscheint es wichtig, im Rahmen eines engen Abstimmungsprozesses zwischen allen Beteiligten diese Frage zu thematisieren und das Ergebnis im Hilfeplan zu dokumentieren. Als Anhaltspunkt ist davon auszugehen, dass bei einer beantragten Wochenstundenzahl von bis zu 4 Stunden ein Kontakt pro Woche in der Familie geleistet werden, bei 5 bis 8 Wochenstunden kann von zwei bis drei Kontakten pro Woche ausgegangen werden, ab 9 Wochenstunden sind 3 und mehr Kontakte möglich. Im Hilfeplan wird die Gesamtstundenzahl benannt (100%).

4.2 Öffnen der Rahmenbedingungen

Einzelne Einsätze können im speziellen Einzelfall auch unter Hinzuziehung einer weiteren Fachkraft aus dem Fachbereich oder einem anderen Bereich (Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstelle, Schule, Kindergarten, Kliniken, Pflegestelle, etc.) gestaltet werden. Die zunehmende Tendenz von Sucht, Gewalt und psychischen Erkrankungen in Familien, die durch SPFH betreut werden, machen die Kombination und Koordination mit weiteren spezifischen Einrichtungen erforderlich.

4.3 Grenzen

Die Hilfe kann scheitern, wenn z.B. eine massive Suchtproblematik oder psychische Erkrankung in der Familie vorliegt. Diese Umstände können andere, insbesondere medizinisch-psychologische Maßnahmen erforderlich machen. Auch eine akute Problemlagenveränderung wie Kindeswohlgefährdung kann eine Grenze der Hilfe darstellen und einen erweiterten oder veränderten Hilfebedarf verdeutlichen. Letztlich setzt die Familie selbst die Grenzen der Hilfemöglichkeiten durch Familienhilfe. Eine strikte Ablehnung der Hilfe, über die Anfangsphase hinaus, kann gleichfalls zu einem Abbruch der Maßnahme führen. Bei Familien mit existenziellen Problemen in allen Lebensbereichen kann die SPFH alleine nur selten Veränderungen bewirken. Dort geht es oft darum, einen minimalen Lebensstandard aufzubauen und entlastend zu wirken. SPFH darf in solchen Fällen keinesfalls dazu dienen, chronische Missstände zu stabilisieren.

ANHANG

A. Rechtliche Grundlagen

Die SPFH ist eine ganzheitliche Hilfeform, die alle sozialen Problemfelder der Familie berücksichtigt und Hilfe zur Selbsthilfe bieten soll. Sie setzt die Bereitschaft der Familienmitglieder zur Mitarbeit voraus. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) schafft seit dem 01.01.1991 für die Hilfeform der SPFH klare Rechtsgrundlagen. Die Sorgeberechtigten haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, wenn "eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist". Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die SPFH als eine Form der Hilfe zur Erziehung ist in § 31 SGB VIII geregelt:

"Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie."

B. Verlauf der Hilfe

Grundlegend für die Arbeit sind gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung zwischen der Fachkraft und den Familienmitgliedern. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn des Einsatzes geschaffen werden. Der Prozess des Vertrauensaufbaus ist abhängig von den Möglichkeiten der Familie und kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass zwischen den unterschiedlichen Problembereichen einer Familie Wechselwirkungen bestehen. Die Fachkraft setzt ihre Arbeitsschwerpunkte entsprechend den Gegebenheiten unter Berücksichtigung der subjektiven Sichtweise der Familie. Große zeitliche Flexibilität, variable Arbeitsmethoden und eine familienorientierte Ausrichtung sind Kennzeichen dieser Arbeit. Wenn sich die Zusammenarbeit mit der Familie gefestigt hat, ist es auch möglich, stärker aufdeckend und konfrontierend an bisher verborgen gehaltene Themen heranzugehen.

Die SPFH-Fachkraft entscheidet eigenverantwortlich über die Gestaltung ihrer Arbeit in der Familie. Die Zusammenarbeit mit der fallführenden Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und die Rückkopplung ins Team und zur Supervision sind unabdingbar. Kennzeichen dieser Arbeit ist die enge Verzahnung der beraterischen Arbeitsweisen mit dem Lebensalltag der Familien, die durch die "Geh-Struktur" ermöglicht wird.

Die Familien werden durch die fallführende Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auf die Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorbereitet. Zusammen mit der Familie wird eine auf den Einzelfall bezogene Indikation und ein Hilfeplan erstellt, der Auskunft über Inhalt der geplanten Tätigkeit der Fachkraft sowie über angestrebte Veränderungsziele in der Familie gibt.

Rollentransparenz/ Problembenennung

Trotz teilweise schwer zu erreichender Motivation bei Familien für den Einsatz einer SPFH sollen vor Beginn die Probleme und ihre evtl. Konsequenzen für die Familie klar benannt werden, auch wenn es sich z. B. um Eindrücke von Dritten (Schule usw.) handelt. Dabei ist es wichtig und hilfreich, wenn die unterschiedlichen Problemsichten klar benannt werden. Während des gesamten Hilfeprozesses muss eine klare Rollenverteilung zwischen KSD-

Freiburg/ JuHiS und SPFH bestehen. Gerade im Hinblick auf andere Institutionen (z.B. Kliniken, Schulen, Kindergärten) kann es bezüglich des Auftrages und der inhaltlichen Arbeit zu Missverständnissen kommen. Aufträge im Rahmen der Hilfeplanung sollen gegenüber der SPFH-Fachkraft klar benannt werden. Grundsätzlich gilt, dass die „soziale Kontrolle“ im Sinne des beschriebenen Modells beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg liegt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von KSD-Freiburg und JuHiS sind z.B. bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit die Kontrollinstanz (z. B. Urinkontrollen). Alle Informationen, die an die fallführende Fachkraft des KSD-Freiburg gehen, haben offiziellen Charakter, d. h., die Familie ist hierüber informiert. Eine Einschränkung der Schweigepflicht kann es nur bei Gefährdung des Kindeswohls oder sonstigen Krisen geben.

C. Datenschutz

Der Datenschutz für den Bereich der Jugendhilfe wird durch die speziellen Vorschriften des SGB VIII (§§ 61 – 68) geregelt. § 61 SGB VIII weist gleichzeitig auch auf das Gelten des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis wahren) und der §§ 67 – 85a SGB X (allgemeiner Schutz von Sozialdaten) hin. Grundsätzlich haben die Vorschriften des SGB VIII Vorrang vor denen des SGB X. Bei Verletzung der Datenschutzvorschriften greift § 203 StGB.

Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Offenbarung im Sinne des § 69 SGB X nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. In § 65 SGB VIII wird der besondere Vertrauensschutz bei der persönlichen und erzieherischen Hilfe betont.

- (1) Sozialdaten, die dem Fachpersonal eines Trägers der öffentlichen (freien) Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von dieser / diesem nur weitergegeben werden
- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 - dem Familien- oder dem Vormundschaftsgericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 - unter den Voraussetzungen unter denen eine der § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt das Fachpersonal anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie von den Empfängern nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zudem sie diese befugt erhalten haben.

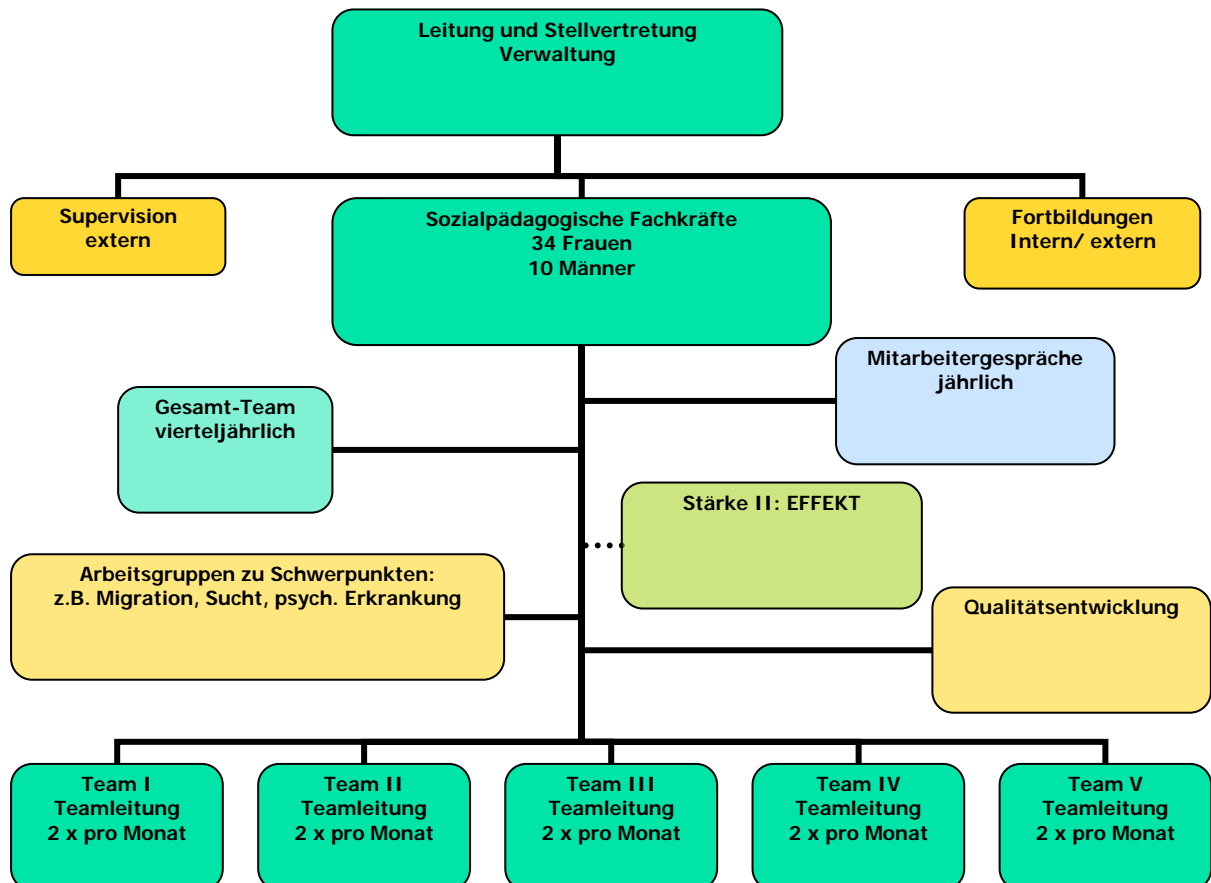
- (2) §35 Abs. 3 des ersten Buches SGB gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.

Ausnahme Kindeswohlgefährdung:

Da bei Gefährdung des Kindeswohls das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach § 8a SGB VIII das Gericht anzurufen hat, kann die Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII zur Weitergabepflicht werden. Der besondere Vertrauensschutz wird in diesem Fall relativiert. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen einer SPFH – Fachkraft und dem Jugendamt (siehe hierzu auch Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“).

D. Organisation und Qualitätsentwicklung

Das Gelingen der fachlichen Arbeit wird zum einen durch die umfassende berufliche Qualifikation der Fachkräfte und durch die Organisationsstruktur des Fachdienstes gewährleistet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg wird die Entwicklung der Hilfeformen regelmäßig statistisch ausgewertet und dokumentiert, sowie Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung weiter entwickelt. Darüber hinaus werden Klientenbefragungen zur Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt, phasenweise wissenschaftlich durch die Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung der EH Freiburg begleitet.



Bausteine der Qualitätsentwicklung:

- Sozialpädagogische Berufsqualifikation
- Sorgfältig abgestimmte Organisationsstruktur
- Enge Zusammenarbeit mit dem KSD der Stadt Freiburg
- Wissenschaftlich begleitete Wirkungsforschung
- Zeitgemäße Dokumentation

Dieses Schaubild am Ende der Konzeption verdeutlicht den Verlauf der Hilfe. Sie beginnt mit der Anamnese-Phase, die in der Regel 6 Wochenstunden umfasst. Die Arbeits- und Ablösungsphase schließen sich mit am Einzelfall orientierten variablen Wochenstunden an.

Phasenmodell (Aufbau und Ablauf)

Phasen	Erfordernisse	Beteiligte	h/ w	Dauer	Zeitachse
1. Anamnese-Phase			6	3 Monate	Monat 0
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielvereinbarung ▪ Erstkontakt ▪ Beziehungsaufbau ▪ Anamnese 	Antrag + Hilfeplan	KSD/ JuHiS, Klient			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfeplangespräch 	Protokoll der den Fall führenden Fachkraft als Ergänzung zum Hilfeplan; Stunden festlegen	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 3
2. Arbeits-Phase			var.	6 Monate	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ressourcen stärken ▪ Problembearbeitung ▪ Teilweise Integration 	Mündliche Rückmeldungen an KSD/ JuHiS	Klient, Fachkräfte			monatlich
	Schriftlicher Bericht	Fachkraft			ab Monat 7
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfeplangespräch 	Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 9
3. Ablösungs-Phase			var.	3 Monate	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verselbständigung 	(Abschluss)Bericht	Fachkraft			ab Monat 11
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfeplangespräch 	Verlängerung oder Beendigung; Prüfen der Stundenzahl	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 11
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der Hilfe 			var.	6 Monate	Monat 18(24)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katamnese (Option) 	Auswertung der Hilfe (EH)	Fachkraft			Monat 18(24)

Das vorliegende Phasenmodell dient als Orientierungsrahmen und Hilfestellung in den Bereichen Berichtswesen, Kommunikation und Hilfeverlauf.